

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT**

**BESONDERE BEDINGUNG AH316**

**REINE VERMÖGENSSCHÄDEN**

1. Reine Vermögensschäden sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert.

Diese Deckungserweiterung gilt jedoch **nicht** für den Bereich des Produkthaftpflichtrisikos gemäß Abschnitt A, Z. 2 EHVB.

2. Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.

3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus

- 3.1 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Erschütterungen);
- 3.2 Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- 3.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- 3.4 Erklärungen über die Dauer der Bauzeit oder über Lieferanten;
- 3.5 Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen;
- 3.6 Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten;
- 3.7 Nichterfüllung oder nicht rechtzeitig Erfüllung von Verträgen;
- 3.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- 3.9 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;
- 3.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Schecks, Wertpapieren und Wertsachen.

4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme S ..... .

5. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens S 1.000,--.